StädteRegion Aachen

StädteRegion Aachen · 52090 Aachen

Stadt Eschweiler
660 - Abt. für Straßenbau u. Verkehr
Herr Vogelheim
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 22. Okt. 2019
66 / Amt für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof
22. OKT. 2019
23.10 Vo
660

Der Städteregionsrat

A 61
Immobilienmanagement und Verkehr

Dienstgebäude
Zollernstraße 16
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 3147

Telefax
0241 / 5198 - 3277

E-Mail *
Philipp.luckner@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Luckner

Raum
E 391

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
61.1 Lu

Datum
11.10.2019

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSDE33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37, 51, 54, SB 63 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

*** Elektronischer Zugang zur StädteRegion Aachen**
Bitte beachten Sie die Hinweise unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

K 33 - Jülicher Straße; Ausbau der OD Dürwiß
Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 19.09.19
Ihr Schreiben vom 02.10.2019

Sehr geehrter Herr Vogelheim,

mit Ihrem o. g. Schreiben teilen Sie mir mit, dass die Mitglieder des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses in der Sitzung vom 19.09.2019 beschlossen haben, die Bushaltestelle im Bereich der Fronhovener Straße Nr. 1 in Richtung Norden zu verlegen, um den Parkstreifen vor dem dort ansässigen Blumengeschäft zu erhalten.

Im Zusammenhang mit dem zuvor erwähnten Beschluss bitten Sie um Stellungnahme zu sich daraus ergebenen Fragestellungen, die ich gerne im Folgenden abgebe:

Zu 1)
Bestehen seitens der StädteRegion Aachen dem Grunde nach Bedenken gegen eine Verlegung der Bushaltestelle nach Norden?
Grundsätzlich treffen die Entscheidung über die Verlegung der Bushaltestelle der betroffene Linienträger sowie die zuständige Straßenverkehrsbehörde, die dazu vorher die Polizei sowie den beteiligten Straßenbaulastträger anhört. Ich gebe zu bedenken, dass die in der jetzigen Planung erzielte unmittelbare Nähe der Bushaltestelle zum Fußgängerüberweg am geplanten Kreisverkehr eine hohe Sicherheit von querenden Fahrgästen gewährleistet. Mit dem Verschieben der Haltestelle nach Norden steigt der Anteil von Fahrgästen, die die Fahrbahn außerhalb des Fußgängerüberweges queren und damit erhöhten Gefahren ausgesetzt sind. Bei der sich daraus ergebenen Überplanung des betroffenen Bauabschnittes wäre sicherzustellen, dass neben der erforderlichen Fahrbahnbreite von 7,50 m auch noch zu den angrenzenden Längsparkständen ausreichend Platz für den Sicherheitstreifen zur Verfügung steht. Sofern das sichergestellt werden kann, würden seitens der StädteRegion Aachen keine weiteren Bedenken erhoben werden.

StädteRegion Aachen

Zu 2)
Ist für die Verlängerung der Baustrecke eine Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung erforderlich?
Durch die Verlegung der Bushaltestelle wird eine Verlängerung der vereinbarten Baustrecke erforderlich. Des Weiteren besitzt diese Planänderung eine Kostenrelevanz. Dementsprechend ist nach meiner Auffassung gemäß § 11 Absatz 1 der abgeschlossenen Hauptvereinbarung eine Ergänzungsvereinbarung vorzunehmen.

Zu 3)
Gilt die Regelung der Kostentragung auch für den Abschnitt der Baustreckenverlängerung?
Nach Ansicht der StädteRegion Aachen liegt eine Entwurfsplanung für den Ausbau der Jülicher Straße vor, die in ausgewogener Art und Weise die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer berücksichtigt. Es wird daher seitens der StädteRegion kein Erfordernis für eine derartige Planänderung gesehen.

Die Bereitstellung von Parkplätzen obliegt der jeweiligen Gemeinde, sodass seitens der StädteRegion als Baulastträger der Kreisstraße keine Veranlassung für eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Baustreckenverlängerung gesehen und somit diese abgelehnt wird.

In der Hoffnung, Ihnen mit meiner Stellungnahme weitergeholfen zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Lutterbach)

StädteRegion Aachen

StädteRegion Aachen · 52090 Aachen

Eing.: 17. Dez. 2019

Stadt Eschweiler
Dienststelle Ordnungsamt
Herr Engels
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

32/Ordnungsamt
Eingang: 18. DEZ. 2019

K 33 - Jülicher Straße; Ausbau der OD Dürwiß
Stellungnahme zur Vorab-Anhörung gemäß VwV zu § 45 StVO
Ihr Schreiben vom 04.11.2019 (eingegangen: 12.12.2019)

Sehr geehrter Herr Engels,

zu den in Ihrer Vorab-Anhörung für o. g. Bauvorhaben aufgeführten Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

zu 1.) Verlegung Fußgängerüberweg vor Haus Nr. 172
Bei einer Anordnung des Fußgängerüberweges (FGÜ) vor Haus Nr. 170 sind die Sichtweiten aufgrund der Kurvenlage nur bedingt gegeben.

Der in der Entwurfsplanung vorgesehene Standort des FGÜ vor Haus Nr. 172 bietet eine deutlich bessere Haltesichtweite und somit eine optimale Erkennbarkeit. Zudem bewirkt die dort vorgesehene Fahrbahnverengung eine höhere Sicherheit für die querenden Fußgänger.

Von daher wird seitens der StädteRegion Aachen eine Verlegung des FGÜ vor das Haus Nr. 170 abgelehnt.

zu 2.) Anlage eines FGÜ vor Haus Nr. 146
Die Anlage eines FGÜ an v. g. Stelle ist aufgrund der benachbarten Bushaltstelle in der vorgesehenen Art und Weise gemäß den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) nicht zulässig.

Aus Verkehrssicherheitsgründen müsste zu Vermeidung des Überholens eines wartenden Buses noch zusätzlich eine bauliche Maßnahme zur Verhinderung von derartigen Überholvorgängen getroffen werden. Dies ist aber aufgrund der äußerst beengten Platzverhältnisse an dieser Stelle nicht möglich.

Folglich wird dieser Vorschlag seitens des Baulastträgers abgelehnt.

Der Städteregionsrat

A 61
Immobilienmanagement und Verkehr

Dienstgebäude
Zollernstraße 16
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 3147

Telefax
0241 / 5198 - 3277

E-Mail *
Philipp.luckner@staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Luckner

Raum
E 391

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
61.1 Lu

Datum
12.12.2019

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSDE33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37, 51, 54, SB 63 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

zu 3.) Anlage eines FGÜ vor Haus Nr. 146
Im Bereich Drimbornshof (nordöstlich der Einmündung Lohner Straße) soll gemäß Entwurfsplanung eine Querungshilfe mit Aufweitung angeordnet werden.

Gegen den Vorschlag, diese zu einem FGÜ auszubauen, bestehen keine Bedenken.

zu 4.) Verlegung der Bushaltestelle vor dem Haus Fronhovener Straße 1 in Richtung Norden
Es ist zu bedenken, dass die in der Entwurfsplanung erzielte unmittelbare Nähe der Bushaltestelle zum Fußgängerüberweg am geplanten Kreisverkehr eine hohe Sicherheit von querenden Fahrgästen gewährleistet.

Mit dem Verschieben der Haltestelle nach Norden steigt der Anteil von Fahrgästen, die die Fahrbahn außerhalb des Fußgängerüberweges queren und damit erhöhten Gefahren ausgesetzt sind.

zu 5.) Überplanung der Grünfläche im Bereich Einmündung der Hans-Böckler-Straße
Gefordert wird, die Bushaltestelle am ursprünglichen Standort zu belassen.

Seitens der StädteRegion Aachen bestehen dagegen keine Bedenken, wenn die Abmessungen der Parkflächen im Seitenraum so gestaltet werden, dass beim Ausparken die Kraftfahrzeuge wenden und vorwärts in die K 33 ausfahren können.

zu 6.) Einrichtung einer Tempo 30-Strecke möglichst für die gesamte Jülicher Straße innerhalb der OD Dürwiß
Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nach der StVO nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht.

Gemäß StVO § 45 Absatz 9 Nr. 6 ist die Einrichtung von Tempo 30-Strecken auf klassifizierten Straßen lediglich für örtliche begrenzte Streckenabschnitte im Bereich von z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern zulässig.

Daher kann seitens der StädteRegion mit Verweis auf die geltende Rechtslage nur beim Vorliegen der v. g. Anwendungsfälle einer Einrichtung von Tempo 30-Strecken zugestimmt werden.

StädteRegion Aachen

zu 7.) Alternativ zur Einrichtung von Tempo 30-Strecken Aufstellung von Bedarfsampeln an Überwegen

Grundsätzlich bieten Fußgängerüberwege aufgrund ihrer Eigenart und der verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen ein hohes Schutzniveau für querende Fußgänger. Gleichzeitig haben die Fußgänger nur geringe Wartezeiten.

Aufgrund der großen Verkehrsbelastung der Jülicher Straße in der OD Dürwiß wäre bei der Einrichtung von Fußgängerbedarfsampeln mit relativ langen Wartezeiten für die Fußgänger zu rechnen. Erfahrungsgemäß führen dies zu einer verstärkten Anzahl an sogenannten „Rotläufern". Eine Steigerung der Verkehrssicherheit wäre nicht gegeben, eher wäre das Gegenteil der Fall.

Auch vor dem Hintergrund der hohen Investitionskosten sowie den laufenden Betriebskosten wird diese Forderung seitens der StädteRegion Aachen abgelehnt.

Bei Rückfragen zu den einzelnen Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Gobbelé)

Olaf Venherm - WG: Wtrlt: WG: Vorab-Anhörung Baumaßnahme Jülicher Straße

Von: F Aachen Verkehrsraum Kreis <VerkehrsraumKreis.Aachen@polizei.nrw.de>
An: Sascha Engels <Sascha.Engels@eschweiler.de>
Datum: 27.12.2019 08:34
Betreff: WG: Wtrlt: WG: Vorab-Anhörung Baumaßnahme Jülicher Straße
Anlagen: ATT00002; Vorab-Anhörung K 33.pdf; SR Aachen Jülicher Straße.pdf

Direktion Verkehr
Führungsstelle
Verkehrsraum Kreis

23.12.2019

Vorab-Anhörung Baumaßnahme – K 33 -Jülicher Straße, Ausbau der OD Dürwiß

Zu ihrer Vorab-Anhörung nehme ich wie folgt Stellung:

zu 1) Verlegung Fußgängerüberweg vor Haus Nr. 172
Bei einer Anordnung des Fußgängerüberweges (FGÜ) vor Hausnr. 170 sind die Sichtweiten aufgrund der Kurvenlage nur bedingt gegeben.
Der in der Entwurfsplanung vorgesehene Standort des FGÜ vor Hausnr. 172 bietet eine deutlich bessere Haltesichtweite und somit eine optimale Erkennbarkeit.
Die vorgesehene Fahrbahnverengung erhöht die Sicherheit für die querenden Fußgänger.

Von daher wird seitens der Polizei Aachen eine Verlegung des FGÜ vor das Haus Nr. 170 abgelehnt.

zu 2) Anlage eines FGÜ vor Hausnr. 146
Die Anlage eines FGÜ an v. g. Stelle ist aufgrund der benachbarten Bushaltestelle in der vorhergesehenen Art und Weiße gemäß Richtlinien für die Anlage und Ausstattung
von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) nicht zulässig.

Aus Verkehrssicherheitsgründen müsste zur Vermeidung des Überholens eines wartenden Busses
noch zusätzlich eine bauliche Maßnahme zur Verhinderung von derartigen Überholvorgängen ge-
troffen werden. Aufgrund der äußerst beengten Platzverhältnisse an dieser Stelle ist es sehr schwer
zu realisieren.

Folglich wird dieser Vorschlag seitens der Polizei Aachen abgelehnt.

zu 3) Anlage eines FGÜ vor Hausnr. 146

Im Bereich Drimbornshof (nordöstlich der Einmündung Lohner Straße) soll gemäß Entwurfsplanung eine Querungshilfe mit Aufweitung angeordnet werden.

Gegen den Vorschlag, diese zu einem FGÜ auszubauen, bestehen keine Bedenken.

zu 4) Verlegung der Bushaltestelle vor dem Haus Fronhovener Straße 1 in Richtung Norden

Die in der Entwurfsplanung erzielte unmittelbare Nähe der Bushaltestelle zum Fußgänger-
überweg am geplanten Kreisverkehr gewährleistet eine hohe Sicherheit von querenden Fahr-
gästen.

zu 5) Überplanung der Grünfläche im Bereich Einmündung der Hans-Böckler-Straße

Gefordert wird, die Bushaltestelle am ursprünglichen Standort zu belassen.

Seitens der Polizei Aachen bestehen keine Bedenken, wenn die Abmessungen der Parkflächen
im Seitenraum so gestaltet werden, dass beim Ausparken die Kraftfahrzeuge wenden und vorwärts
in die K 33 ausfahren kann.

zu 6) Einrichtung einer Tempo 30-Strecke möglichst für die gesamte Jülicher Straße innerhalb der OD Dürwiss

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nach der StVO nur angeordnet werden, wenn
auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht.

Gemäß StVO 45 Absatz 9 Nr. 6 ist die Einrichtung von Tempo 30-Strecken auf klassifierten Strecken lediglich
für örtliche begrenzte Streckenabschnitte im Bereich von z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeine
Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäusern zulässig.

Daher kann seitens der Polizei Aachen mit Verweis auf die geltende Rechtslage nur beim Vorliegen der v. g.
Anwendungsfälle einer Einrichtung von Tempo 30-Strecken zugestimmt werden.

zu 7) Alternativ zur Einrichtung von Tempo-30 Strecken Aufstellung von Bedarfsampeln an Überwegen

Grundsätzlich bieten Fußgängerüberwege aufgrund ihrer Eigenart und der verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen
ein hohes Schutzniveau für querende Fußgänger. Gleichzeitig haben die Fußgänger nur geringe Wartezeiten.

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der Jülicher Straße in der OD Dürwiß wäre bei der Einrichtung von Fußgänger-
bedarfsampeln mit relativ langen Wartezeiten für die Fußgänger zu rechnen. Erfahrungsgemäß führen dies zu einer
verstärkten Anzahl von sogenannten „Rotläufern". Eine Steigerung der Verkehrssicherheit wäre nicht gegeben,
eher wäre das Gegenteil der Fall.

Aufgrund der oben aufgeführten Punkte wird der Antrag der Stadt Eschweiler nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Siegfried Hess, PHK
PP Aachen
Direktion Verkehr
Führungsstelle
Hubert-Wienen-Straße 25, 52070 Aachen
Tel. 0049-(0)241-9577-40113
Fax 0049-(0)241-9577-40105
mailto: VerkehrsraumKreis.Aachen@polizei.nrw.de

Von: Sascha Engels [Sascha.Engels@eschweiler.de]
Gesendet: Montag, 23. Dezember 2019 11:53
An: F Aachen Verkehrsraum Kreis <VerkehrsraumKreis.Aachen@polizei.nrw.de>
Betreff: Wtrlt: WG: Vorab-Anhörung Baumaßnahme Jülicher Straße

Hallo Herr Hess,

wie soeben telefonisch besprochen übersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Kenntnisnahme.

Schöne Feiertage und einen guten Rutsch!

Von: Lisa Duenninghaus [mailto:Lisa.Duenninghaus@eschweiler.de]
Gesendet: Mittwoch, 11. Dezember 2019 12:21
An: verkehrslenkung@aseag.de; F Aachen Verkehrsraum Kreis <VerkehrsraumKreis.Aachen@polizei.nrw.de>; Dirk.Gobbele@staedteregion-aachen.de
Betreff: Vorab-Anhörung Baumaßnahme Jülicher Straße
Sehr geehrte Damen und Herren,
als Anlage erhalten Sie die Vorab-Anhörung zur Baumaßnahme K 33 (Jülicher Straße). Diese befindet sich ebenfalls auf dem Postweg zu Ihnen.
Aufgrund der Eilbedürftigkeit bitte ich um kurzfristige Stellungnahme. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lisa Dünninghaus

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

32 Verkehrslenkung/Veranstaltungen

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Tel.: 02403 / 71-248

Fax: 02403 / 60999-514

lisa.duenninghaus@eschweiler.de

www.eschweiler.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sascha Engels
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403 / 71-475
Fax: 02403 / 60999-261
E-Mail: sascha.engels@eschweiler.de

Die E-Mail enthält evtl. vertrauliche und/oder geschützte Informationen.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser
E-Mail ist nicht gestattet.

Olaf Venherm - Ausbau der K33 - Jülicher Straße (Planänderungen)

Von: "Lewandowski, Rainer (ASEAG, BPBT)" <Rainer.Lewandowski@Aseag.de>
An: "Lisa Duenninghaus (Lisa.Duenninghaus@eschweiler.de)" <Lisa.Duenninghaus...
Datum: 17.12.2019 15:40
Betreff: Ausbau der K33 - Jülicher Straße (Planänderungen)
Anlagen: Bauentwurf K33 Jülicher Straße, OD Eschweiler-Dürmiß

Hier: Vorab-Anhörung gemäß VwV zu § 45 StVO
Bezug: Ihr Schreiben vom 04.11.2019, Zeichen 321.2/Dü., eingegangen bei der ASEAG am 11.12.2019

Hallo Frau Dünninghaus,

nachfolgend unsere Stellungnahme zu den sieben aufgeführten Punkte:

Zu 1. Synopse Nr. 40:
Grundsätzlich wird die Anlegung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) von der ASEAG nicht befürwortet, weil dies zu zeitlichen Verzögerungen im ÖPNV führen wird. Die Einrichtung eines FGÜ sollte nur erfolgen, wenn die Einrichtung nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) möglich ist.

Zu 2. Synopse Nr. 43:
Siehe Punkt 2 unserer Stellungnahme zum Bauentwurf K33 Jülicher Straße vom 29.08.2019 (Anlage). Auch hier wird die Anlegung eines FGÜ grundsätzlich nicht befürwortet und es sind die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu berücksichtigen.

Zu 3. Synopse Nr. 51ff:
Auch hier wird die Anlegung eines FGÜ grundsätzlich nicht befürwortet und es sind die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu berücksichtigen.

Zu 4. Synopse Nr. 67ff:
Eine Verlegung der Bushaltestelle "Dürwiß Friedhof", Fahrtrichtung Eschweiler, in der Fronhovener Straße nach Norden wird von der ASEAG nicht befürwortet. Aus Gründen der Erschließungsqualität und der Verkehrssicherheit sollte die Haltestelle, wie heute auch, unmittelbar am Knoten Jülicher Straße/Fronhovener Straße liegen. Ein Parkstreifen für das Blumengeschäft könnte nördlich der Haltestelle angelegt werden.

Zu 5. Synopse Nr. 105:
Grundsätzlich spricht seitens der ASEAG nicht dagegen, die Haltestelle "Heinrich-Heine-Straße" an ihrem heutigen Standort zu belassen. Barrierefreier Ausbau siehe Punkt 2 unserer Stellungnahme zum Bauentwurf K33 Jülicher Straße vom 29.08.2019 (Anlage).

Zu 6. Synopse Nr. 21:
Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für die gesamte Jülicher Straße in der OD Dürwiß würde sich nachteilig auf den ÖPNV auswirken und wird deshalb von der ASEAG abgelehnt. Die Folge wäre eine Fahrzeitverlängerung von ca. 1 Minute pro Richtung für die Linien 6, EW2 und EW5. Aufgrund der sehr kurzen Wendezeiten an den Endhaltestellen in Eschweiler, Aldenhoven und Jülich wäre betrieblich der Einsatz eines zusätzlichen Fahrzeugs erforderlich. Die Jülicher Straße ist eine klassifizierte Hauptverkehrsstraße (K33). Gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der

besonderen Umstände (z.B. Unfalllage) zwingend geboten ist. Ein besonderer Grund, wonach eine Beschilderung zur Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der Jülicher Straße zwingend geboten wäre, ist nach unserer Kenntnis nicht gegeben.

Zu 7. Synopse Nr. 21:
Die Einrichtung von Bedarfsampeln an den Überwegen werden sich Nachteilig auf den ÖPNV auswirken. Hier ist zu prüfen, ob die Einrichtung einer Bedarfsampel für die einzelnen Überwege anhand der Rechtsgrundlage möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.
Dipl.-Ing. Rainer Lewandowski
Abt. Betriebsplanung / Verkehrstechnik

ASEAG Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen
Telefon: 0241 1688-3332
Rainer.Lewandowski@aseag.de
www.aseag.de

Sitz der Gesellschaft: Aachen
Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

Aufsichtsratsvorsitzender: Heiner Höfken
Vorstand: Dipl.-Kfm. Michael Carmincke , M.Sc.

Unsere Datenschutzinformationen finden Sie auf unserer Webseite unter www.aseag.de/datenschutz